



Universität Zürich

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Richtlinien über die Vergütung der Fahrkosten an Lehrbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät entscheidet unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien über die Entschädigung der Fahrkosten von Lehrbeauftragten.

1. Lehrbeauftragte, deren Wohn- oder Arbeitsort nicht im Kanton Zürich liegt, können einen Antrag auf Entschädigung der Fahrkosten stellen. Angestellte der Universität Zürich sind nicht antragsberechtigt.
2. Für die Anreise vom Wohn- oder Arbeitsort (In- oder Ausland) der/des Lehrbeauftragten nach Zürich, kann ein Höchstbetrag für die Bahnfahrt, Preis 1. Klasse zum Halbtax-Tarif, beantragt werden. (Mindestbetrag Fr. 50.-, Höchstbetrag Fr. 1'450.- pro Semester). Der Preis des Halbtax-Abonnements wird nicht entschädigt.
3. Ist der Ausgangspunkt der Reise nicht oder nur schlecht vom öffentlichen Verkehr erschlossen, können ausnahmsweise die Spesen, bis höchstens zu jenem Betrag, welcher durch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wäre, für das private Motorfahrzeug geltend gemacht werden (km-Ansatz CHF 00.60). Dem Antrag ist eine Preisbestätigung der Bahn für die entsprechende Strecke beizulegen.
4. Für Sonderregelungen in Ausnahmefällen ist vom entsprechenden Fachgruppenverantwortlichen ein schriftlicher Antrag vor Semesterbeginn an das Dekanat einzureichen.
5. Für Unterkunft, Verpflegung und Taxifahrten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung der Spesen.
Auslagen von Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozierenden und Lehrbeauftragten für Fahrt und Unterkunft anlässlich der Teilnahme an Seminarien der RWF ausserhalb von Zürich werden in analoger Anwendung gestützt auf das Spesenreglement UZH durch das Dekanat der RWF vergütet.
6. Umgehend nach Semesterende hat die/der Lehrbeauftragte das Antragsformular vollständig und gut leserlich ausgefüllt und zusammen mit sämtlichen Originalbelegen an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu senden.
7. Letzter Eingabetermin für Spesenabrechnungen des laufenden Jahres ist jeweils der 30. November. Das Herbstsemester wird jeweils im Folgejahr abgerechnet. Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 19. Februar 2010

Prof. Dr. Marcel Senn, Dekan